

## Mandatsbedingungen

Nachfolgende Bedingungen gelten für Verträge zwischen Ganz-Kolb -Rechtsanwalt- und seinen Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Die Anwaltsgebühren richten sich nach dem Gegenstandswert.
2. Bei Auftragserteilung ist auf Verlangen von Ganz-Kolb -Rechtsanwalt- ein angemessener Kostenvorschuß zu entrichten (§ 9 RVG). Die Mandatsbearbeitung ist von dem Eingang des angeforderten Vorschusses abhängig. Mehrere Auftraggeber haften gegenüber Ganz-Kolb -Rechtsanwalt- als Gesamtschuldner.
3. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist Ganz-Kolb -Rechtsanwalt- befreit.
4. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Ganz-Kolb -Rechtsanwalt- wird jedoch **eine einfache Deckungsanfrage** sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Darüber hinausgehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines gesondert zu honorierenden eigenständigen Auftrags.
5. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Vergütungs- und Erstattungsansprüche von Ganz-Kolb -Rechtsanwalt- an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
6. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz im Obsiegensfalle keine Kostenerstattung durch den Gegner erfolgt.
7. Ganz-Kolb -Rechtsanwalt- ist nur dann verpflichtet Rechtsmittel/Rechtsbehelfe einzulegen, wenn er einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten und diesen schriftlich angenommen hat.
8. Die Haftung von Ganz-Kolb -Rechtsanwalt- und deren Erfüllungsgehilfen beschränken sich auf einen Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 je Schadensfall, soweit nicht für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet wird. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, eine auf die Mandatserteilung beschränkte Versicherung mit einer frei zu vereinbarenden Haftungssumme abzuschließen. Dem Auftraggeber steht es frei, den Abschluss einer solchen Versicherung zu verlangen. Der Auftraggeber hat dann bei keiner anderweitigen Absprache die Kosten dieser Versicherung zu tragen.
9. Die Korrespondenzsprache ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler ist unbeschadet einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
10. Die elektronische Verarbeitung und Speicherung von Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Pflicht von Ganz-Kolb -Rechtsanwalt- zur Archivierung und Herausgabe der Mandatsakten endet fünf Jahre nach Beendigung des Mandats.
11. Sämtliche Ansprüche gegen Ganz-Kolb -Rechtsanwalt- und seinen Erfüllungsgehilfen verjähren drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrags, sofern nicht eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist gilt.
12. Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei bzw. des Rechtsanwalts vertraglicher Erfüllungsort und gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegendem Rechtsverhältnis gegenüber Vollkaufleuten.
13. Sofern einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Mandatierung als solches und lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

.....den

.....den

.....

.....

Ganz-Kolb -Rechtsanwalt-